

Recht der Unternehmensberatung

Die Berufsausübung des Unternehmensberaters ist in Deutschland gesetzlich nicht geregelt. So bestehen weder besondere Vorschriften zur Berufsausübung, noch ein gesetzlicher Schutz des Titels Unternehmensberater (oder Betriebsberater, Wirtschaftsberater usw.). Unternehmensberatung kann daher grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, unabhängig von der Nationalität (von aufenthaltsrechtlichen Vorschriften abgesehen) ausgeübt werden. Dennoch gelten auch für Unternehmensberater rechtliche Schranken, insbesondere aufgrund nicht berufsspezifischer, sondern allgemeingültiger Gesetze. Die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) – zukünftig Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) – monopolisieren Tätigkeiten im rechtsberatenden Bereich im wesentlichen zugunsten der Anwaltschaft. Die Berufsausübung des Unternehmensberaters kann allerdings in Einzelfällen auch in Berührung mit rechtlich relevanten Themen kommen. Dies gilt beispielsweise für die Fördermittelberatung oder die Sanierungsberatung. In derartigen Fällen ist eine rechtliche Beratung dann erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zu einer betriebswirtschaftlichen Hauptleistung erbracht wird. Die Grenzen der Zulässigkeit hängen dabei stets vom Einzelfall ab und können daher nicht pauschal definiert werden. Eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen hierzu bietet allerdings Klärungsmöglichkeit.

Eine ähnliche Beschränkung der Berufstätigkeit gilt in Bezug auf das Steuerberatungsgesetz. Auch hier wird die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen zugunsten des Steuerberaters monopolisiert. Erlaubt ist eine beschränkte Hilfeleistung in steuerlichen Angelegenheiten nur dann, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang zu einem Geschäft erfolgt, welches zum Handelsgewerbe (hier betriebswirtschaftliche Beratung) gehört und nur eine untergeordnete Tätigkeit darstellt. Auch hier ist anhand des Einzelfalles und der Judikatur prüfen, ob eine erlaubte oder unerlaubte steuerliche Nebenberatung vorliegt.

Verstöße gegen das Rechtsberatungsgesetz (zukünftig Rechtsdienstleistungsgesetz) bzw. das Steuerberatungsgesetz führen in der Regel zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages (§ 134 BGB), so dass der Anspruch auf Vergütung insgesamt verloren gehen kann. Verbotene Steuerberatung ist zudem eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Unzulässige Werbung oder Tätigkeit nach diesen Gesetzen ist in der Regel zugleich ein Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und kann durch Abmahnung und gerichtliche Verfügung von einem Mitbewerber, einem Monopolinhaber oder einem Berufsverband untersagt werden.

Ebenfalls vom Einzelfall abhängig ist es, ob ein Unternehmensberater in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fällt oder nicht. Weder durch das Gesetz noch durch die Rechtssprechung ist einheitlich entschieden worden, ob Unternehmensberatung eine freiberufliche Tätigkeit darstellt oder nicht. Die gewerbliche Unternehmensberatung ist nach den Vorschriften der Gewerbeordnung anmeldepflichtig und unterliegt der Gewerbeaufsicht. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehört insbesondere diejenige eines beratenden Volks- und Betriebswirtes (vergleiche § 18 Abs. 1 EStG). Diese freiberufliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit höherer Art, die ein hohes Niveau an Vorbildung und Leistung sowie das persönliche Tätigwerden des Betroffenen erfordern. Im Regelfall muss daher eine Hochschulausbildung eines Betriebs- oder Volkswirtes vorliegen. Denkbar ist zwar auch, dass der Freiberufler aufgrund eigenständig erworbenen Wissens (Autodidakt) diese Vorbildung erlangt – sie darf sich allerdings wissensmäßig nicht auf eines der Hauptgebiete der Betriebs- oder Volkswirtschaft beschränken, sondern muss sämtliche Gebiete der BWL/VWL abdecken. Zudem muss die ausgeübte Tätigkeit – gleich ob Hochschulausbildung oder autodidaktische – sich mit einem der Hauptgebiete der BWL/VWL befassen, wobei eine gewisse Spezialisierung unschädlich ist. Auch hier liegt eine Fülle von Urteilen aus der gewerberechtlichen und finanzgerichtlichen Rechtsprechung vor. Die Einordnung als freier Beruf hat nämlich nicht nur Auswirkungen auf die Anwendung des Gewerberechts, sondern auch auf die Einordnung als steuerlicher Freiberufler: Einzelunternehmer oder BGB-Gesellschaften, die als freier Beruf gelten, sind von der Gewerbesteuerpflicht befreit. Aber auch Unternehmensberatungen in Form der Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) müssen die oben genannten Abgrenzungskriterien beachten, etwa wenn sie Beratungsleistungen in das Ausland anbieten. Grundsätzlich sind betriebswirtschaftliche Beratungen in das Ausland von der Umsatzsteuer befreit, gleich welcher Rechtsform der Anbieter ist. Verlässt daher eine – zwar gewerbesteuerpflichtige – Unternehmensberatungs-GmbH den Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung profitiert sie nicht mehr von der umsatzsteuerlichen Befreiung freiberuflicher

Tätigkeiten und kann gegebenenfalls zur Umsatzsteuernachzahlung verpflichtet werden. Auch hier hängt die Einordnung vom Einzelfall ab.

Wie bereits erwähnt müssen Unternehmensberater – wie jeder andere Unternehmer – auch die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) beachten. Sittenwidrige Methoden in der Werbung, wie etwa irreführende Werbung sind demnach unzulässig und können von anderen abgemahnt werden.

Vertragliche Grundlagen

Die Art und Weise der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmensberater und seinem Klienten unterliegt grundsätzlich keinen besonderen Vorschriften, auch nicht im Hinblick auf die Form. Denkbar sind daher auch Verträge per Handschlag, ohne ausdrückliche Fixierung. Auch in der Wahl des Vertragstyps sind Berater und Klient frei: In Betracht kommen insbesondere der Dienstvertrag und der Werkvertrag. Üblich ist regelmäßig der Dienstvertrag, der ähnlich dem Rechtsanwalt oder bei dem Arzt – die Dienstleistung an sich und keinen bestimmten Erfolg honoriert. Das Honorar orientiert sich daher in der Regel an Stunden- oder an Tagessätzen. Bei einem Werkvertrag schuldet der Berater hingegen vor allem die Erreichung eines bestimmten Zieles, z. B. eine Umsatzsteigerung, so dass er erst bei Zielerreichung honoriert wird. Denkbar sind indes auch Mischformen der beiden Vertragstypen. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen ist es auch den Vertragspartnern überlassen, welcher Mindestinhalt bei einer Unternehmensberatung geschuldet sein soll.